

Stellungnahme der Nationalen Leitstelle Ladeinfrastruktur zur Festlegung zur Marktintegration von Speichern und Ladepunkten (MiSpeL)

Die Nationale Leitstelle Ladeinfrastruktur unter dem Dach der bundeseigenen NOW GmbH begrüßt die vorgelegten Eckpunkte zur Marktintegration von Speichern und Ladepunkten ausdrücklich. Die Maßnahmen sind ein wichtiger Schritt für die Integration der Elektromobilität in das Energiesystem und stärken die Innovationsfähigkeit des Verkehrssektors.

Die Festlegung trägt maßgeblich dazu bei, bidirektionales Laden zu ermöglichen, wirtschaftlich attraktiv zu gestalten und somit die Attraktivität der Elektromobilität insgesamt zu fördern. Die Zwischenspeicherung von Grün- und Graustrom in mobilen Speichern ist ein wichtiger Schritt zur Etablierung bidirektionaler Anwendungen in Deutschland. Dadurch wird die effiziente Nutzung von Fahrzeugbatterien unterstützt und die Ladeinfrastruktur um flexible Optionen erweitert.

Die Festlegung unterstützt eine bedarfsgerechte, nutzerorientierte und technologieoffene Weiterentwicklung und fördert die Erreichung der Klimaziele der Bundesregierung im Verkehrssektor. Gleichzeitig ermöglicht sie eine stärkere Einbindung von Endverbraucherinnen und Endverbrauchern in das Energiesystem.

Anmerkungen zur Bilanzierung der Netzeinspeisung

Verweis: Anlage 2, Kapitel 3 “Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Pauschaloption” Nr. 5 “Einheitliche Direktvermarktungs-Bilanzierung der Netzeinspeisung”: *“Die gesamte Netzeinspeisung an der Einspeisestelle muss in einem gesonderten Bilanzkreis oder Unterbilanzkreis nach § 20 S. 2 EEG bilanziert werden”*. (Äquivalent in Anlage 1, Kapitel 3, Nr. 2)

Die Festlegung verlangt, dass die gesamte Netzeinspeisung an der Einspeisestelle in einem einzigen Bilanz- oder Unterbilanzkreis bilanziert wird. Unserer Auffassung nach besteht keine gesetzliche Pflicht für diese strikte Vorgabe. Zwar muss die eingespeiste Strommenge einem Bilanzkreis für EE-Strom zugeordnet werden, doch kann eine flexible Bilanzierung in mehreren Bilanzkreisen sachgerecht und systemdienlich sein, wenn die Vorgaben des § 20 EEG eingehalten werden. Eine solche Flexibilität würde innovative Geschäftsmodelle fördern und die Integration in bestehende Strukturen erleichtern. Im Rahmen des Durchleitungsmodells kann es beispielsweise sachgerecht sein, dass die Netzeinspeisung in mehreren Bilanzkreisen bilanziert wird, sofern dabei jeweils die Vorgaben des § 20 EEG eingehalten werden.

Anmerkungen zur Personenidentität der Betreiber

Verweis: Anlage 2, Kapitel 3 “Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Pauschaloption” Nr. 2 “Personenidentischer Anlagenbetreiber”: *“Alle Solaranlagen,*

Stromspeicher und Ladepunkte hinter der Einspeisestelle werden durch denselben Anlagenbetreiber betrieben.”

Die Voraussetzung, dass alle Anlagen und Ladepunkte hinter einer Einspeisestelle von der gleichen Person betrieben werden müssen, stellt insbesondere bei Einsatz von Charge Point Operators in Mehrparteienhäusern eine erhebliche praktische Hürde dar. Um den Markthochlauf der Ladeinfrastruktur zu unterstützen, sollte die Festlegung flexiblere kooperative Betreiberkonstellationen ermöglichen, ohne die Förderfähigkeit zu gefährden.

Anmerkungen zur ausschließlichen Direktvermarktung

Verweis: Anlage 1, Kapitel 3 “Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Abgrenzungsoption” Nr. 1 “Ausschließliche Direktvermarktung”

Die Nationale Leitstelle Ladeinfrastruktur weist darauf hin, dass das EEG in § 19 Abs. 3c vorsieht, Stecker-PV-Anlagen bei der Leistungsermittlung der Pauschaloption auszunehmen. Diese Ausnahme hilft, Bürokratie zu vermeiden und schafft Klarheit. Die aktuelle Festlegung fordert jedoch, alle Anlagen hinter der Einspeisestelle inklusive Stecker-PV-Anlagen ausschließlich der Direktvermarktung zuzuordnen, was eine strengere Anforderung darstellt, als im EEG vorgesehen und die praktische Umsetzung erschwert.

Wir empfehlen, die Pauschaloption auch bei Vorhandensein von Stecker-PV-Anlagen zu ermöglichen, diese aber von der Leistungsermittlung und Zuordnung auszuklammern. So kann Bürokratie reduziert und Rechtssicherheit gewährleistet werden.

Anmerkungen zur Terminologie „Fremdtankstrom“

Verweis: Anlage 1, Kapitel 5.2.2 “Formeln zur Bestimmung der saldierungsfähigen Netzeinspeisung” Nr. 8 “Fremdtankstrom”

Die Nationale Leitstelle Ladeinfrastruktur hält den Begriff „Fremdtankstrom“ für den im Zusammenhang mit Elektromobilität verladenen Strom für nicht treffend. Ursprünglich aus der fossilen Kraftstofflogik kommend, ist er für den Strombezug beim Laden eines Elektrofahrzeugs irreführend und unpräzise. Passendere Bezeichnungen sind beispielsweise „extern verladener Strom“ oder „Ladestrom aus Drittquellen“, die klarstellen, dass der Strom beispielsweise am Arbeitgeber oder an öffentlichen Ladepunkten bezogen wird.

Hinweis zur Barrierefreiheit

Die vorliegende Visualisierung ist in ihrer Darstellung nicht barrierefrei. Für eine inklusive Zugänglichkeit empfehlen wir, neben farbigen Elementen auch unterschiedliche Muster oder Stricharten bei Pfeilen zu verwenden, um die Inhalte besser erkennbar und zugänglich für alle Nutzerinnen und Nutzer zu gestalten.